Bundesrat Drucksache 371/1/88
09.09.88
R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 7 Nr. 9, 10 und 11 -neu- BRAO)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) Die Nummern 9 und 10 werden durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:

"9. wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

Ausgeliefert am 12. SEP. 1988

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

10. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

11. - Text wie Nummer 10 i.d.F. des Gesetzentwurfs -."'

Begründung:

a) Zu Nummern 9 und 10:

Aus Gründen der Gesetzessystematik empfiehlt es sich, die in § 7 Nr. 9 des Entwurfs geregelten Versagungsgründe - gerichtliche Vermögensverfügungsbeschränkung und Vermögensverfall - in zwei getrenten Nummern (9 und 10) zu regeln, wie dies in § 14 Abs. 2 Nr. 7 und 8 des Entwurfs für den Fall des Widerrufs ebenfalls vorgesehen ist. Die Trennung und die vorgeschlagene Reihenfolge der Versagungsgründe erleichtert es darüber hinaus in redaktioneller Hinsicht, den Versagungsgrund des Vermögensverfalls in die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO einzubeziehen.

b) Zu Nummer 11:

Folgeänderung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 a -neu - (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Nummern 5 bis 8" durch die Worte "Nummern 5 bis 9" ersetzt.'

Begründung:

Soweit im Zulassungsverfahren Entscheidungen zu treffen sind, die eine Wertung erfordern, also in den Fällen der Nummern 5 bis 8 des § 7 BRAO, hat das Gutachten des Kammervorstandes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO vorrangige Bedeutung (vgl. Isele, BRAO, § 9 Anm. II A 1). Eine Wertung in diesem Sinne setzt auch die Entscheidung über das Vorliegen des Versagungsgrundes des Vermögensverfalles voraus, um den der Katalog der Versagungsgründe in § 7 BRAO durch die Bestimmung des § 7 Nr. 9 des Entwurfs ergänzt werden soll. Es erscheint daher konsequent, durch entsprechende Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO das dort geregelte Verfahren auf diesen Versagungsgrund zu erstrecken. Damit wäre zugleich eine praktikable Regelung für denkbare Fälle getroffen, in denen der Kammervorstand einerseits und die Landesjustizverwaltung andererseits bei der Prüfung des Versagungsgrundes des Vermögensverfalls zu gegensätzlichen Ergebnissen gelangen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 29 a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 29 a Abs. 2
die Worte "einrichten möchte"
durch das Wort "einrichtet"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung. Die bisherige Fassung könnte dahingehend mißverstanden werden, daß schon die unverbindliche Absicht, seine Kanzlei ausschließlich in einem anderen Staat einzurichten, einen Anspruch auf Befreiung von der Kanzleipflicht begründet. Die Änderung soll sicherstellen, daß von dem Antragsteller der Nachweis konkreter Anstalten zur Einrichtung einer Kanzlei im Ausland verlangt werden kann.

4. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 36 a Abs. 3 -neu- BRAO)

Zusammenhang mit Ziff. 9

In Artikel 1 Nr. 17 ist in § 36 a folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder ehrengerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt."

Begründung:

Die Informationen sind zur Ermittlung der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen erforderlich. Sie dürfen im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne ausreichende Rechtsgrundlage nicht an die für die Entscheidung zuständige Stelle übermittelt werden. Es ist daher eine bereichsspezifische Regelung der Datenübermittlung zu schaffen, die den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c (§ 53 Abs. 10 Satz 1 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c
ist § 53 Abs. 10 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen."

Begründung:
Damit der Vertreter sich ein Bild davon machen kann, was er ggf. im Klagewege aus der Praxis herausverlangen muß, um seine Aufgabe sachgerecht durchführen zu können, und um ihm einen schnellen Zugriff zu sichern, ist es erforderlich, daß ein Recht des Vertreters zum Betreten der Kanzleiräume im Gesetz verankert wird. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung hat in der Praxis wiederholt zu Schwierigkeiten geführt, die für die Zukunft ausgeschlossen werden sollten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c (§ 53 Abs. 10 Satz 5 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c
ist § 53 Abs. 10 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Wird zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Vergütung nicht geschlossen, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest."

Begründung:

Nach der vorgesehenen Regelung in § 53 Abs. 10 Satz 7 des Entwurfs haftet die Rechtsanwaltskammer nur für die festgesetzte Vergütung wie ein Bürge. Eine Haftung der Rechtsanwaltskammer als Bürge für die zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen vereinbarte angemessene Vergütung besteht also nicht. In der Praxis - insbesondere in Fällen der Abwicklung, auf die die Vorschrift entsprechend anwendbar sein soll - wird es sich indes nicht selten so verhalten, daß von vorneherein abzusehen ist, daß der Vertretene aufgrund seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse eine etwaige Vergütungsvereinbarung nicht erfüllen könnte und eine vereinbarte angemessene Vergütung auch nicht aus den Gebührenaufkommen gedeckt werden könnte. Es wird daher dem Vertreterbzw. dem Abwickler in solchen Fällen nicht zugemutet werden können, eine Vergütungsvereinbarung zu schließen und damit zugleich auf die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer zu verzichten. Die Möglichkeit, die Festsetzung der Vergütung durch die Kammer herbeizuführen, sollte daher nicht von dem vorherigen Scheitern einer Vergütungsvereinbarung abhängig gemacht werden. Nur so läßt sich eine mit der vorgesehenen gesetzlichen Pflicht zur Übernahme der Vertretung/Abwicklung notwendig korrespondierende finanzielle Absicherung des Vertreters/Abwicklers erreichen. Die Möglichkeit, eine Vereinbarung über die angemessene Vergütung zu treffen - allerdings mit der Folge, daß dann eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer nicht besteht - bliebe den Beteiligten unbenommen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b (§ 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b
ist § 55 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"§ 53 Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 9 und 10 gilt entsprechend."

Begründung:

In der Praxis ergeben sich bei der Suche nach geeigneten Abwicklern häufig dieselben Schwierigkeiten wie bei der Suche nach Rechtsanwälten, die zur Übernahme einer Vertretung bereit sind. Die Übernahme der Abwicklertätigkeit sollte daher - wie die Übernahme der Vertretung nach § 53 Abs. 5 des Entwurfs - nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden können. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Begründung des Entwurfs folgerichtig, wonach die Regelung über die Entschädigung des von Amts wegen bestellten Vertreters die Konsequenz aus der Pflicht zur Übernahme der Vertretung ist. Denn durch die in § 55 Abs. 3 BRAO i.d.F. des Entwurfs erfolgte Verweisung auf § 53 Abs. 10 BRAO i.d.F. des Entwurfs gilt für die Entschädigung des Abwicklers dasselbe wie für die Entschädigung des von Amts wegen bestellten Vertreters. Bedenken gegen eine Gleichbehandlung beider Fälle bestehen um so weniger, als der Abwickler abweichend von der geltenden Regelung (§ 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO) nicht mehr auf eigene Rechnung tätig werden soll.

8. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 55 BRAO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Problematik der Aktenaufbewahrung und Aktenvernichtung in Abwicklungsfällen gesetzlich zu regeln ist.

Begründung:
Das Aufgabengebiet des Abwicklers wird in § 55 Abs. 2 näher beschrieben. Danach obliegt es ihm, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Lediglich bezüglich der schwebenden Angelegenheiten gilt er als von der Partei bevollmächtigt. Bei denjenigen Akten, deren zugrunde liegender Auftrag schon bei Übernahme der Abwicklung beendet war und mit denen gemäß § 50 zu verfahren ist, ist zweifelhaft, ob von einer schwebenden Angelegenheit im Sinne des § 55 Abs. 2 ausgegangen werden kann.

9. Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 32 a Abs. 3 -neu- PatAO)

usammen- ang it iff. 4

In Artikel 2 Nr. 13
ist in § 32 a folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Patentanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder ehrengerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt."

Begründung:

Die Informationen sind zur Ermittlung der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen erforderlich. Sie dürfen im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne ausreichende Rechtsgrundlage nicht an die für die Entscheidung zuständige Stelle übermittelt werden. Es ist daher eine bereichsspezifische Regelung der Datenübermittlung zu schaffen, die den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.